

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner

Inhaltsübersicht	Seite	Erläuterung zum öffentlichen Dienst:
Welches Risiko ist versichert?		Öffentlicher Dienst sind juristische Personen des öffentlichen Rechts; dies sind
§ 1 Wann besteht Versicherungsschutz (Subsidiarität)?	1	- Gebietskörperschaften,
§ 2 Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?	1	- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
§ 3 Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?	1	- Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.
§ 4 Was gilt bei Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum?	2	
§ 5 Was gilt für technische Tätigkeiten und für Bau- und Vermessungsbeamte?	2	§ 1 Wann besteht Versicherungsschutz (Subsidiarität)?
§ 6 Was gilt für Abwässer, Schwammbildung und Senkungen?	2	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten
§ 7 Was gilt beim Führen von Dienstfahrzeugen bzw. bei Dienstfahrten?	2	- kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht;
§ 8 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?	2	- kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellungspflicht wirkt.
§ 9 Was gilt beim Halten, Hüten oder Führen von Tieren?	2	
§ 10 Was gilt für die Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz?	3	Dritte - z.B. der Arbeitgeber/Dienstherr - können keine Ansprüche oder Vorteile aus dem Bestehen dieser Versicherung stellen oder ableiten; dies gilt auch insoweit, als ein Dritter sich an den Kosten (Beiträgen) für diese Versicherung beteiligt oder sie vollständig trägt. Insbesondere erfolgt durch das Bestehen dieser Versicherung kein Verzicht - auch kein stillschweigender Verzicht - auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.
§ 11 Welche Leistungen erbringen wir im Zusammenhang mit Strahlenrisiken?	3	
§ 12 Welche Mietsachschäden sind mitversichert?	3	
§ 13 Was gilt für Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden?	3	
§ 14 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?	3	
§ 15 Welche Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen sind vereinbart?	4	
§ 16 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?	4	
Welches Risiko ist versichert?		Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht ernannter oder beschäftigter		§ 2 Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?
- Beamter, Richter, Gerichtsvollzieher, Soldat;		Bei vorübergehenden Aufenthalten bis zu zwei Jahren ist eingeschlossen - abweichend von § 7 Abs. 9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst;		
- öffentlich-rechtlicher Mandatsträger.		§ 3 Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?
Nicht versichert ist die Haftpflicht		(1) Mitversichert ist - in Ergänzung von § 2 AHB und abweichend von § 7 Abs. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, und zwar unabhängig davon, ob der Verlust anlässlich der Ausübung des Dienstes, Berufes oder im Privatbereich erfolgte.
a) aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;		In diesem Rahmen ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlustes von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen versichert, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz) Aufgabe Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ist oder war.
b) aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken;		
c) aus		(2) Versicherungssumme siehe § 15.
- Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit,		
- der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o.ä. oder von Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit		
auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;		
d) aus Ausübung der Jagd.		

§ 4 Was gilt bei Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum?

(1) Mitversichert ist - teilweise abweichend von § 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks.

(2) Versicherungssumme siehe § 15.

§ 5 Was gilt für technische Tätigkeiten und für Bau- und Vermessungsbeamte?

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus technischen Tätigkeiten, auch soweit es sich handelt um Tätigkeiten

a) an oder im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, Bahn-, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und -einrichtungen;

b) als Bau- oder Vermessungsbeamter oder im Bau- (auch Straßen-, Anlagen-, Wasserbau) oder Vermessungswesen.

(2) Technische Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind:

Planung, Konstruktion, Herstellung, Fertigung, Montage, Bauausführung, Wartung, Pflege, Prüfung, Inspektion, Inbetriebnahme, Begutachtung o.ä. oder die Leitung, Beaufsichtigung, Führung, Überwachung, Prüfung o.ä. dieser Tätigkeiten oder Aufgaben.

(3) Versicherungssumme bei technischen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) für

- Schäden, die dem Dienstherrn oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Betrieben selbst zugefügt werden,
- Schäden oder Fehler an Bauwerken, Anlagen, anderen Sachen oder deren Teilen, die von Ihnen geplant oder konstruiert worden sind oder für die Sie die Bau-/Montageleitung auszuüben haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden

siehe § 15.

§ 6 Was gilt bei Abwässer, Schwammbildung und Senkungen?

(1) Mitversichert ist - abweichend von § 7 Abs. 14 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die entstehen durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

(2) Versicherungssumme siehe § 15.

§ 7 Was gilt beim Führen von Dienstfahrzeugen bzw. bei Dienstfahrten?

(1) Mitversichert ist - insoweit auch abweichend von § 16 Abs. 1 dieser Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen bzw. beruflichen Führen von Fahrzeugen des Dienstherrn bzw. von sonstigen fremden Fahrzeugen.

(2) Nicht versichert ist jedoch das Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, die Sie halten oder die in Ihrem Eigentum sind oder solcher Fahrzeuge, die Sie auch zu Privatfahrten nutzen oder die Sie statt eines eigenen Fahrzeugs führen oder gebrauchen, wie z.B. Fahrzeuge des Ehegatten oder Lebenspartners, von Angehörigen, Kollegen, Freunden oder Fahrzeuge, die diese oder Sie geleast, gemietet, geliehen, in Verwahrung, unter Eigentumsvorbehalt erworben o.ä. haben.

(3) Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5 000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

(4) Versicherungssumme für Schäden am geführten Fahrzeug und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden siehe § 15.

§ 8 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

Soweit Sie für Vermögensschäden haftpflichtig gemacht werden, gilt:

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden (auch Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung) im Sinne des § 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht

a) wegen Schadenstiftung durch wissentliche Pflichtverletzung;

b) wegen Schäden aus kaufmännischer Kalkulation-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;

c) aus Banktätigkeiten gemäß § 1 KWG;

d) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

(3) Versicherungssumme und Selbstbeteiligung siehe § 15.

§ 9 Was gilt beim Halten, Hüten oder Führen von Tieren?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch

- wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden;
- für eigene private Tiere, soweit diese regelmäßig dienstlich/beruflich verwendet werden.

§ 10 Was gilt für die Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz?

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Verletzung von Vorschriften über personenbezogene Daten des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. eines entsprechenden Landesgesetzes.

§ 11 Welche Leistungen erbringen wir im Zusammenhang mit Strahlenrisiken?

(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Abs. 12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, mit Ausnahme des deckungsvorsorgefreien Umgangs, der auf einer Befreiung von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Bund und Länder im Sinne des § 13 Abs. 4 des Atomgesetzes (AtG) beruht;

- Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

§ 12 Welche Mietsachschäden sind mitversichert?

(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Abs. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich von Dienstreisen gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

(2) Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 13 Was gilt für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden?

(1) Mitversichert ist - abweichend von § 7 Abs. 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gemäß § 7 Abs. 1 dieser Besonderen Bedingungen gelten bei Schäden an geführten Fahrzeugen die Worte "gemietet" und "geliehen" in § 7 Abs. 6 AHB gestrichen.

Hinweis: Die sonstigen Ausschlussbestimmungen des § 7 Abs. 6 AHB, § 7 Abs. 7 AHB, § 1 Abs. 2 AHB (z.B. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen) und des § 7 Abs. 8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

(2) Versicherungssumme siehe § 15.

§ 14 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?

(1) Mitversichert ist

- wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

(2) Nicht versichert ist die Haftpflicht

a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe;

b) wegen Gewässerveränderungen aus dem

- Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer,
- Einwirken auf ein Gewässer

derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird;

c) wegen Gewässerveränderungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

(3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 6 Abs. 5, § 6 Abs. 6, § 6 Abs. 7 und § 6 Abs. 8).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(4) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

§ 15 Welche Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen sind vereinbart?

Soweit bei den vorstehenden Deckungsinhalten auf diesen § 15 verwiesen wird, gilt Folgendes:

(1) Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme beträgt (Ausnahme: siehe § 15 Abs. 1 b)) 30 000 EUR je Schadenereignis; die Gesamtleistung beträgt insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zu allen diesen Deckungsinhalten 60 000 EUR.

b) Für Schäden durch Fehlbestände/-mengen von Geld, geldwerten Zeichen, Waren, Sachen, Dokumenten, Wertsachen, Wertpapieren o.ä., die Ihnen anvertraut sind, die Sie übernommen oder für die Sie Verantwortung zu tragen haben (Ihre Mankohaftung) beträgt die Versicherungssumme 6 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Kein Versicherungsschutz besteht für solche Schäden oder Schadensanteile, welche durch einen von Ihnen bezogenen finanziellen Ausgleich (Mankogeld) abgegolten oder als abgegolten anzusehen sind.

(2) Selbstbeteiligung

Mitglieder der Leitungsorgane von Gebietskörperschaften, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts haben hinsichtlich Vermögensschäden gemäß § 8 dieser Besonderen Bedingungen bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 2 500 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 2 500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

§ 16 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Nicht versichert ist die Haftpflicht

(1) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden (die Regelung nach § 7 bleibt hiervon unberührt).

(2) wegen Schäden, die anlässlich von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.